

Beratungen auf die Handlung, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, ihre Ursachen und begünstigenden Umstände sowie die Möglichkeiten ihrer Überwindung, die tatbezogene Beurteilung des Angeklagten, die Möglichkeiten seiner weiteren Erziehung und die hierfür geeigneten Maßnahmen beziehen müssen.

Das Gericht prüft an Hand des Ermittlungsergebnisses, insbesondere der Niederschrift über den Inhalt und das Ergebnis der Aussprache mit dem Kollektiv, in welcher Form das Kollektiv im Verfahren mitwirken will und weshalb es sich z. B. zur Übernahme einer Bürgschaft oder zur Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers entschlossen hat. Die Niederschrift sollte den Namen und die Anschrift des vom Kollektiv beauftragten Vertreters, Anklägers oder Verteidigers enthalten und in der Regel auch erkennen lassen, weshalb das Kollektiv den von ihm beauftragten Kollegen dafür besonders geeignet hält.

3. Die Gerichte sind dafür verantwortlich, daß die Mitwirkung der Bevölkerung im Hauptverfahren zielgerichtet, differenziert und sachbezogen so gestaltet wird, daß entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Falles die größtmögliche gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht werden kann. Sie haben bereits im Stadium der Eröffnung des Verfahrens die hierfür erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die Einbeziehung der Kollektive darf nur dann unterbleiben, wenn die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen es erfordern. Auch in Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§ 260 ff. StPO) ist die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in der Regel nicht erforderlich. Wenn das Kollektiv, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, nicht in das Ermittlungsverfahren einbezogen wurde, so sind die Voraussetzungen für die Rückgabe der Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegeben (§ 174 StPO). Jedoch kann nicht jedes Versäumnis im Ermittlungsverfahren zur Rückgabe der Sache führen. Ist z. B. ein Vertreter des Kollektivs, ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragt worden und ergibt sich aus den Akten, daß keine genügende inhaltliche Erörterung seiner sich aus dem Rechtspflegeerlaß ergebenden Rechte und Pflichten stattgefunden hat, so hat das Gericht dies nachzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen und ausreichend auf die Möglichkeiten der Mitwirkung hingewiesen wurde, sich aber zu einer Mitwirkung noch nicht entschlossen hat. In derartigen Fällen ist es Aufgabe des Gerichts, Verbindung mit dem Kollektiv aufzunehmen und es auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Mitwirkung am Strafverfahren hinzuweisen, ohne daß das Gericht dabei eine Wertung des der Anklage zugrunde liegenden Sachverhalts vornehmen darf.

Ebenso ist zu verfahren, wenn neue, dem Kollektiv bisher nicht bekannte Umstände nach Anklageerhebung aufgetreten sind, die eine andere als die bisher gewählte Art der Beteiligung notwendig erscheinen lassen. In diesem Fall hat das Gericht diese neuen Umstände dem Kollektiv zu unterbreiten und es zu einer Überprüfung seiner Entscheidung zu veranlassen.

Die an diesen Beratungen der Kollektive beteiligten Richter und Schöffen müssen dem Kollektiv die Grundsätze des Rechtspflegeerlasses und die möglichen Formen der Mitwirkung im Strafverfahren erläutern, damit das Kollektiv aus eigenem Entschluß entscheiden kann, in welcher Form es am Verfahren teilnehmen will. Diese Beratungen dürfen nicht dazu führen, daß die ausschließlich in der gerichtlichen Hauptverhandlung vorzunehmende Sachverhalts- und Schuldfeststellung vorweggenommen wird. Auch die vielfach noch anzutreffende Praxis, die Kollektive entgegen ihrer

eigenen Auffassung z. B. für die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers zu gewinnen, ist abzulehnen, weil dadurch ihre bewußte Mitwirkung nicht gesichert, sondern erschwert oder verhindert wird.

Das bedeutet andererseits aber nicht, daß die Richter und Schöffen, die an der Beratung teilnehmen, mit ihrer Meinung zurückhalten oder fehlerhafte Auffassungen stillschweigend hinnehmen sollen. Sie müssen dem Kollektiv helfen, die richtige Einstellung zu diesen Fragen zu gewinnen und sich seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem einzelnen straffällig gewordenen Bürger bewußt zu werden.

## II

### Vertreter der Kollektive

Neben den anderen im Rechtspflegeerlaß vorgesehenen Teilnahmeformen der Werktätigen am Strafverfahren gewährleistet die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive, daß die Persönlichkeit des Angeklagten, die Straftat, ihre Ursachen und begünstigenden Umstände umfassend aufgeklärt, die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens auf den Angeklagten verstärkt und die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten gefördert und neuen Straftaten vorgebeugt wird. Vertreter der Kollektive wirken grundsätzlich in allen geeigneten Strafverfahren mit.

Ein Vertreter des Kollektivs kann von einem Kollektiv beauftragt werden, dem der Angeklagte angehört oder angehört hat. Derartige Kollektive sind z. B. Brigaden, Meisterbereiche, Arbeitsgemeinschaften, Gewerkschaftsgruppen, Haus-, Straßen- oder Sportgemeinschaften usw. Demgegenüber kann aber z. B. ein LPG-Vorstand, eine Gewerkschaftsleitung, eine Ständige Kommission, der der Angeklagte nicht angehört, keinen Vertreter des Kollektivs, gegebenenfalls aber einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger beauftragen.

Das Gericht hat zu prüfen, ob zur umfassenden Einschätzung des Angeklagten und der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung sowie zur Verstärkung der erzieherischen Einflußnahme neben dem Arbeitskollektiv die Mitwirkung weiterer Kollektive aus dem Wohngebiet oder der Interessensphäre des Angeklagten, z. B. Wirkungsbereich der Nationalen Front, Haus-, Sport- oder Siedlergemeinschaft, notwendig ist. In diesen Fällen sind Vertreter mehrerer Kollektive vom Gericht zu vernehmen.

Bei selbständigen Gewerbetreibenden oder Handwerkern empfiehlt es sich, daß die Auseinandersetzungen in einem Kollektiv der jeweiligen Berufsvereinigung geführt werden, der der Angeklagte angehört, z. B. der Handwerkskammer, der Handwerkerinnung und der Einkaufs- und Liefergenossenschaft der Handwerker.

Der Angeklagte sollte grundsätzlich an der Auseinandersetzung im Kollektiv teilnehmen, es sei denn, daß er sich in der Untersuchungshaft befindet oder aus sonstigen zwingenden Gründen abwesend ist. Beachtliche Hinweise von seiner Seite können sogleich in die Erörterung einbezogen werden. Diese und seine Stellungnahme zu der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung verhelfen dem Kollektiv zu einer besseren Einschätzung aller objektiven und subjektiven Umstände als Voraussetzung für die Festlegung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen.

In den Fällen, in denen der Angeklagte seine bisherige Arbeitsstelle aufgegeben hat und ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, soll das neue Kollektiv in die Auseinandersetzungen einbezogen und ein Vertreter dieses Kollektivs sowie erforderlichenfalls ein Vertreter des bisherigen Arbeitskollektivs zur Teilnahme an der Hauptverhandlung geladen werden.

Aus denselben Gründen ist in den Fällen, in denen der Angeklagte ein neues Arbeitsverhältnis eingehen will